

Vereinsstatuten

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen *femdat – Die Schweizer Expertinnen-Datenbank, La banque de données pour expertes scientifiques en Suisse, Swiss Database of Women Experts* besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Aktivitäten

Der Verein femdat fördert die Präsenz und die Vertretung von Frauen in Lehre, Forschung, Beruf und in der Gesellschaft allgemein und will insbesondere ihre beruflichen Chancen verbessern. Dieses Ziel verfolgt er durch den Aufbau und Betrieb einer Expertinnen-Datenbank, die übers Internet zugänglich ist.

Zu den Vereinsaktivitäten gehören alle Tätigkeiten, die dazu geeignet sind, den Betrieb der Datenbank zu fördern sowie sie mittel- und langfristig zu verankern und finanziell abzusichern. Dazu setzt sich der Verein aktiv dafür ein, der Datenbank Publizität zu verschaffen und sie mit verwandten Projekten in den Bereichen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Gender Studies zu vernetzen. Er setzt sich aktiv dafür ein, ihre Nutzung durch interessierte Kreise zu fördern.

Vorläuferinnen und Grundstock von femdat sind die Datenbanken der Projektinitiantinnen: die Naturwissenschaftlerinnenkartei Nawika der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften SANW und die Expertinnenkartei des Vereins Feministische Wissenschaft Schweiz.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen juristischen und Einzelpersonen offen, die den Vereinszweck unterstützen. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gibt es die GönnerInnenmitgliedschaft.

3.2 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft kann dieser Entscheid an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

3.3 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Bekanntgabe des Austritts auf das Ende des laufenden Kalenderjahrs oder durch Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RevisorInnen

Art. 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit von der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einladungen zu Vereinsversammlungen sind unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich und mindestens vier Wochen zuvor von der/ dem Vorsitzenden zuzustellen. In dringlichen Fällen kann auch eine kurzfristigere Einberufung stattfinden.

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die/ der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Für die Anpassung der Mitgliederbeiträge genügt die einfache Mehrheit.

Art. 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung;
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen;
- Statutenänderungen;
- Diskussion und Genehmigung des nächsten Jahresprogramms.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Es müssen mindestens zwei Organisationen im Vorstand vertreten sein. Er konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird von den Mitgliedern turnusgemäss übernommen.

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er kann auch auf Wunsch mindestens zweier Mitglieder zusammentreten. Die/ der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

Zur Beschlussfassung müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden nach dem einfachen Mehr gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die/ der Vorsitzende.

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- Mittelbeschaffung im Sinne des Vereinszwecks
- Anstellung und Begleitung von ProjektmitarbeiterInnen
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Projekts nach aussen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins. Verpflichtungen nach aussen werden durch Kollektivunterschrift zu zweien wirksam.

Art. 11 RevisorInnen

Die Vereinsrechnung wird durch zwei Vereinsmitglieder geprüft. Die Vereinsversammlung kann damit auch eine Treuhandgesellschaft oder eine andere geeignete Institution beauftragen.

Art. 12 Herkunft der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen und GönnerInnenbeiträgen;
- Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- Spenden und Sponsoring;
- allfälligen Entgelten für Leistungen des Vereins.

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr:

- für Kollektivmitglieder Fr. 150.-
- für Einzelmitglieder Fr. 80.-
- für GönnerInnen mindestens Fr. 1500.-

Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag in begründeten Ausnahmefällen erlassen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 14 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann jederzeit durch Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten durch die Vereinsversammlung aufgelöst werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit einer gleichen oder ähnlichen Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit einer gleichen oder ähnlichen Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 30. Januar 2001 in Bern.

Mit Änderungen der Vereinsversammlung vom 23. April 2008. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

Mit Änderungen der Vereinsversammlung vom 28. April 2009. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2009 in Kraft.

Beatrice Cipriano (Protokollführerin)

Myriam Angehrn (Vorstand)

Elisabeth Bosshart (Vorstand)

Monika Joss (Vorstand)

Heidi Rebsamen (Vorstand)